



Vorlage Nr.: 10/297		29.08.2006	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	04.09.2006	5
Kreistag	Landrat	11.09.2006	4

Allgemeiner Vertreter des Landrats / Kreisdirektor

Beschlussvorschlag: 1. Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag beschließt die aus der Anlage 1 ersichtliche Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen.

2. Vorbereitung der Bestellung einer/eines leitenden hauptamtlichen Beamtin/Beamten des Kreises zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Landrates bzw. Vorbereitung der Wahl einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors

2.1 Beschlussvorschlag nach positivem Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, in Übereinstimmung mit § 47 (1) Satz 1 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen die Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters des Landrates aus den leitenden hauptamtlichen Beamten vorzubereiten.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
11	gez. Boermann	gez. König	i. V. gez. Kretschmann	gez. Welt
12	gez. Schweers			
30	gez. Stortz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2.2 Beschlussvorschlag nach negativem Beschluss
über Änderung der Hauptsatzung:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, zur Vorbereitung der Wahl einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors gemäß § 7 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen durch den Kreistag diese Stelle öffentlich auszuschreiben.

3. Berücksichtigung der Wiederbesetzungssperre

- 3.1 Bei der Ausschreibung der Stelle der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors soll die einjährige Wiederbesetzungssperre für Stellen der Kreisverwaltung gemäß Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Kreistages vom 19.12.2005 berücksichtigt werden.
- 3.2 Bei der Ausschreibung der Stelle der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors soll die einjährige Wiederbesetzungssperre für Stellen der Kreisverwaltung gemäß Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Kreistages vom 19.12.2005 nicht berücksichtigt werden.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Ausgangssituation

Der am 19.09.2000 vom Kreistag gewählte Kreisdirektor Herr Georg Scholze ist mit seiner Wahl zum Senator der Hansestadt Rostock mit Wirkung zum 01.08.2006 aus den Diensten der Kreisverwaltung ausgeschieden.

Die Verwaltung hatte einen Ausschreibungstext für eine Wiederbesetzung vorbereitet und den Fraktionen des Kreistags zur Kenntnis gegeben. Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 24.07.2006 um Beachtung der einjährigen Sperre der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen gebeten, wie sie Bestandteil des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2005 zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist (Drucksache 20/120).

Nach dem am 20.03.2006 vom Kreistag beschlossenen Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (Drucksache 20/125) gilt für die Kreisverwaltung, dass z. B. auf eine Wiederbesetzung jeder freiwerdenden Stelle grundsätzlich verzichtet wird, es sei denn, die Unabweisbarkeit einer Wiederbesetzung wird eindeutig nachgewiesen. Umstrukturierungen bei den Leistungsangeboten sowie Rationalisierungen und Verringerung von Standards haben eindeutig Vorrang vor Neueinstellungen und Wiederbesetzungen. Diesem personalwirtschaftlichen Gesamtkonzept hat der Personalausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2006 nach vorausgegangener Beratung in der Haushalts- und Strukturkommission zugestimmt. Er betonte dabei als eine Maßnahme die einjährige Stellenbesetzungssperre. Ein Abweichen erfolgt demnach nur, wenn die Unabweisbarkeit eindeutig gegeben ist.

Die Kreisverwaltung hat das Schreiben der SPD-Fraktion zum Anlass genommen, bereits bestehende Überlegungen zur Ausschöpfung weiterer Sparpotenziale bei den Personalkosten durch Umwandlung der Dezernats- in eine Fachbereichsstruktur bei mittelfristiger Einsparung der Dezernentenstellen auf die jetzt gegebene Situation anzuwenden.

Demnach wäre ein Sparpotenzial von ca. 85.499,35 € pro Jahr und 683.994,80 € berechnet auf eine achtjährige Wahlzeit einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors gegeben, wenn ein/e leitende/r hauptamtliche/r Beamter/Beamtin der Kreisverwaltung (Dezernent/Dezernentin) gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Landrates widerruflich bestellt würde.

Die Einsparung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt einer/eines Dezernenten/Dezernentin beim Kreis Recklinghausen (B 2) und dem Grundgehalt einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors (B 5), denn das Grundgehalt einer Dezernentin/eines Dezernenten würde sich nach der Bestellung nicht verändern; zusätzlich gezahlt würde lediglich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 194,29 €, die bei der Berechnung der Differenz bereits berücksichtigt wurde.

Änderung der Hauptsatzung und Bestellung einer/eines leitenden hauptamtlichen Beamtin/Beamten des Kreises zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Landrates.

Der widerruflichen Bestellung einer/eines leitenden hauptamtlichen Beamten/Beamtin der Kreisverwaltung zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Landrates gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW steht jedoch § 7 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen entgegen, in dem der Kreistag von der Möglichkeit des § 47 Abs. 1 Sätze 2/3 KrO NRW Gebrauch gemacht und die Wahl eines Kreisdirektors auf 8 Jahre vorgesehen hat.

Die widerrufliche Bestellung einer/eines leitenden hauptamtlichen Beamten/Beamtin der Kreisverwaltung zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Landrates setzt demnach eine mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages (§ 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW; danach gilt: $72 + 1 = 73 : 2 = 37$ Stimmen) zu beschließende Streichung des § 7 der gem. § 5 Abs. 3 KrO beschlossenen Hauptsatzung voraus.

Außer der Streichung des § 7 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen, lediglich die Nummerierung der §§ wird in sich schlüssig geändert.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im Anschluss kann die widerrufliche Bestellung der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters des Landrats durch den Kreisausschuss vorbereitet und durch den Kreistag beschlossen werden.

Für eine Bestellung kommen nach Auffassung der Kreisverwaltung als hauptamtliche leitende Beamte die dem Landrat direkt unterstellten leitenden Beamtinnen/Beamten in Betracht. Neben den derzeit drei Dezernenten (Dezernentin) trifft dies für den Fachbereichsleiter A zu. Weitere Anforderungen an den/die zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Landrates zu bestellenden Beamten/Beamtin sind nicht gestellt.

Die widerrufliche Bestellung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder erfolgen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

Wahl einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors

Sollte der Kreistag bei der bisherigen Regelung des § 7 der Hauptsatzung bleiben, steht es ihm frei, nach erfolgter Ausschreibung der Stelle unter allen Bewerberinnen/Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW erfüllen (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit), seine Wahl zu treffen.

Zu beachten ist als Einschränkung außerdem die Regelung des § 196 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamtengesetz NRW, nach der Wahlbeamte bei ihrer ersten Berufung nicht älter als 56 Jahre sein dürfen. Demnach könnten sich bei einer Ausschreibung auch die hauptamtlichen leitenden Beamtinnen/Beamten der Kreisverwaltung bewerben, die zum voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Wahl durch den Kreistag das 57. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die zuvor genannten Voraussetzungen treffen derzeit auf eine amtierende Dezernentin sowie auf zwei Amtsleiter der Kreisverwaltung zu.

Die Wahl einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

Berücksichtigung der Wiederbesetzungssperre

Es ist allein Entscheidung des Kreistages, ob in dieser Personalfrage die grundsätzlich geltende einjährige Wiederbesetzungssperre berücksichtigt werden soll oder nicht.

ANLAGE 1

SATZUNG VOM 11.09.2006 ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES KREISES RECKLINGHAUSEN VOM 05.07.2001, ZULETZT GE- ÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 26.04.2006

Präambel

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 11.09.2006 gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW 2021) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2006, beschlossen:

§ 1

- a) Der § 7 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der § 7a wird § 7.
- c) Der § 7b wird § 7a.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.